

§ 12

Gutachten

- (1) Die Begutachtung gemäß § 9 ist kostenpflichtig.
- (2) Die Kosten werden nach Aufwand berechnet.

A b s c h n i t t VI
Gebührenbefreiung

§ 13

Befreiung aus sozialen Gründen

(1) Von der Rundfunkgebühr sind auf Antrag Schwerbeschädigte, denen eine Begleitperson zuerkannt worden ist und die einen Schwerstbeschädigtenausweis mit gelbem Diagonal-Streifen besitzen, zu befreien.

(2) Außerdem sind auf Antrag zu befreien:

1. Altersrentner oder Empfänger einer Altersversorgung;
2. Unfall- oder Dienstbeschädigten-Kentner mit einem Schaden von $66\frac{2}{3}\%$ an;
3. Invalidenrentner oder Empfänger einer Invalidenversorgung;
4. Witwenrentner oder Empfänger, einer Witwenversorgung (außer arbeitsfähige Witwen);
5. Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung (Voll- und Teilunterstützung);
6. Empfänger von Kriegsinvaliden- oder Kriegsbeschädigtenrenten, außer denen, die eine $\frac{3}{10}$ -Rente erhalten;
7. Personen, die in bezug auf ihre Einkünfte (einschließlich Unterhaltsleistungen durch Unterhaltspflichtige) den Empfängern von Sozialfürsorgeunterstützung gleichzustellen sind.

(3) Voraussetzung der Gebührenbefreiung für die im Abs. 2 aufgeführten Rundfunkteilnehmer ist, daß sie das Rundfunkempfangsgerät ausschließlich im eigenen Wohnraum betreiben oder daß sie in einem Feierabendheim oder einer ähnlichen Zwecken dienenden Einrichtung leben.

§ 14

Befreiung aus fachtechnischen Gründen

Von der Zahlung der Rundfunkgebühr aus fachtechnischen Gründen sind befreit:

1. Dienststellen der Deutschen Post und des Staatlichen Rundfunkkomitees;
2. Forscher und Sachverständige, wenn sie vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen oder dessen Einrichtungen mit Arbeiten auf dem Gebiet des Rundfunkwesens beauftragt werden. §

§ 15

Befreiung aus sonstigen Gründen

Von der Rundfunkgebühr sind auf der Grundlage der Gegenseitigkeit befreit:

Mitarbeiter von bei der Deutschen Demokratischen Republik akkreditierten diplomatischen oder konsularischen Vertretungen oder von selbständigen Handelsvertretungen.

§ 16

Beantragung von Gebührenbefreiung

Anträge auf Gebührenbefreiung gemäß § 13 sind an das zuständige Postamt zu richten. Bei der Antrag-

Stellung ist der Anspruch auf Gebührenbefreiung nachzuweisen.

§ 17

Bauer der Gebührenbefreiung

Die Gebührenbefreiung beginnt am 1. des Monats nach der Antragstellung; sie erlischt:

1. bei Wegfall der Voraussetzungen oder
2. bei Abmeldung gemäß § 18.

A b s c h n i t t VII

Erlöschen der Teilnahmeberechtigung am Rundfunkempfang

§ 18

Abmeldung

(1) Die Berechtigung zur Teilnahme am Rundfunkempfang erlischt durch Abmeldung der Rundfunkempfangsanlage durch den Rundfunkteilnehmer.

(2) Die Abmeldung ist nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig und muß bis zum Monatsende schriftlich beim zuständigen Postamt erklärt werden.

(3) Bei der Abmeldung von Fernseh-Rundfunkempfangsanlagen ist mitzuteilen, ob Hör-Rundfunkempfangsanlagen weiter betrieben werden.

(4) Der Besitzer einer Rundfunkempfangsanlage hat bei der Abmeldung dafür zu sorgen, daß ein Weiterbetreiben seiner Anlage nicht möglich ist.

A b s c h n i t t VIII

Schlußbestimmungen

§ 19

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu kontrollieren,

(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 bestraft.

§ 20

Diese Anordnung tritt am 1. August 1959 in Kraft;

Berlin, den 3. April 1959

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen
B u r m e i s t e r

**Anordnung
über die Erteilung von Genehmigungen zur Fern-
steuerung von Modellen und von Spielzeug mittels
Funkanlagen.**

— Modellfunkordnung —

Vom 3. April 1959

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 385) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

A b s c h n i t t I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Funkanlagen,